

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
den offenen Fernunterricht in der Europäischen Gemeinschaft

KOM(91) 388 endg.; Ratsdok. 9506/91

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
K

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß der Fernunterricht und das Fernstudium wesentlich dazu beitragen können, die Zielsetzungen der Allgemeinbildung und Berufsbildung in den Mitgliedstaaten zu verwirklichen.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

EG
K

2. Der Bundesrat stellt jedoch fest, daß die in dem Memorandum enthaltenen Grundannahmen und Rahmenbedingungen nicht für alle Mitgliedstaaten in gleichem Maße gelten können. Dies betrifft insbesondere die demographischen Daten und, zumindest für die Bundesrepublik, die im Rahmen des dualen Systems angebotenen Ausbildungsgänge. Der Beschäftigungsbedarf an Fachhochschulabsolventen und in technischen Berufen mit nichtakademischen Ausbildungsabschlüssen ist nicht hinreichend berücksichtigt. Die Bedeutung der Fernlehre für das Beschäftigungssystem sollte den unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungsstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

EG
K

3. Artikel 126 des Vertrages über die Europäische Union sieht für die Gemeinschaft beschränkte Befugnisse im Bereich der Fernlehre vor, über die sie bisher nicht verfügte. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung ihrer Bildungssysteme bleibt jedoch strikt zu beachten. Die Entwicklung von Curricula und Ausbildungsmodulen im Bereich des Fernunterrichts und des Fernstudiums gehört nicht zu den Zielsetzungen der Gemeinschaft.

EG
K

4. Der Bundesrat hat Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission, eine europäische Infrastruktur für Berufsbildung zu schaffen. Die Verschiedenheit der Bildungs- und Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten schließt eine Harmonisierung der Berufsbildungspolitik grundsätzlich aus.

EG
K

5. Die Einrichtung einer "Clearingstelle" für die Förderung von Qualität und Normen für Unterrichtsmaterial sowie die Zulassung von Kursen und für deren Bewertung ist abzulehnen. Die geltenden nationalen und europäischen Regelungen für den Verbraucherschutz reichen aus. Außerdem würde eine neue zentrale europäische Verwaltungsinstanz die Innovationsbereitschaft und die Flexibilität nationaler Bildungssysteme in Frage stellen und dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen.

- EG
K 6. Aus den gleichen Gründen lehnt der Bundesrat alle Vorschläge für eine Standardisierung der Fernlehrsysteme und die Errichtung einer europäischen Fernuniversität ab.
- EG
K 7. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß das EG-Übereinkommen vom 18. Juni 1980 über die wechselseitige Anerkennung von Verbraucherschutzregelungen auch auf den in Artikel 126 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehenen Bereich der Fernlehre Anwendung findet. Es bedarf insofern keiner neuen Regelungsvorschläge auf Gemeinschaftsebene.
- EG
K 8. Der Bundesrat hält es ebenso wie die Kommission nicht für erforderlich, für die Abschlüsse im Bereich des Fernunterrichts und des Fernstudiums besondere Anerkennungsvorschriften einzuführen. Die geltenden Richtlinien reichen hierfür aus. Für die Abschlüsse unterhalb der Diplome verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Entschließung des Rates über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise vom 1. März 1991 - BR-Drucksache 893/90 (Beschluß) -.
- EG
K
(bei An-
nahme
entf.
Ziff. 10) 9. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Memorandums, daß eine verstärkte Beteiligung bisher unterrepräsentierter Gruppen, insbesondere der Frauen, in Fernunterricht und Fernstudium auf mitgliedstaatlicher Ebene gefördert werden sollte.
- FJ 10. Im Memorandum der EG wird angesprochen, daß eine verstärkte Beteiligung von bislang unterrepräsentierten Gruppen am Erwerbsleben angestrebt werden müsse.
- EG
FJ 11. Die mitgliedstaatliche Förderung sollte sich aber nicht nur auf die Frauen beschränken, die wieder in das Erwerbsleben zurückkehren möchten.

Auch diejenigen Frauen sollten angesprochen werden, die neben einer Erwerbstätigkeit berufliche und politische Weiterbildung anstreben, um eine Verbesserung der Qualifikation in ihrem ausgeübten Beruf zu erhalten oder die Qualifikation für einen anderen Beruf zu erwerben.

Es sollte herausgestellt werden, daß das Bildungsangebot des offenen Fernunterrichts Frauen und Männern größere Bildungschancen eröffnet, daß aber für Frauen eine mehrfache Belastung durch Beruf, Weiterbildung und Haushalt besteht.

Die jeweiligen Ausbildungsprogramme sollten daher entsprechend inhaltlich und zeitlich ausgestaltet werden.

Ebenfalls ist zu beachten, daß die Mehrfachbelastung durch Kinderbetreuung, Haushaltsführung etc., also die klassische Rollenverteilung, für die erschwerte Rückkehr ins Berufsleben ursächlich ist. Die Möglichkeit zum Fernunterricht isoliert betrachtet begründet aber damit auch die Gefahr, gerade diese Rollenverteilung festzuschreiben und die Frau zuhause zu isolieren.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß auch weiterhin Bemühungen im Vordergrund stehen müssen, die Frauen den direkten Zugang zu (Fort-) Bildungseinrichtungen etc. ermöglichen.

Darüber hinaus müßte auf das Problem der Situation von Frauen im ländlichen Raum verwiesen und der Aspekt des Ausbaus von Ausbildungs- und Bildungsangeboten in ländlichen Regionen unter besonderer Berücksichtigung frauenspezifischer Belange explizit benannt werden.

- EG
K
12. Das Recht der Arbeitnehmer auf Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen ist Teil der einzelstaatlichen Ausbildungs- und Tarifpolitik und entzieht sich insofern einer gemeinschaftlichen Regelung. Der Bundesrat verweist insofern auf seine Stellungnahme vom 1. Dezember 1989 - BR-Drucksache 555/89 (Beschuß) -.

EG
K

13. Das Memorandum hat wie die Memoranden zur Hochschulbildung (BR-Drucksache 735/91) und zur Berufsausbildungspolitik (BR-Drucksache 51/92) die Absicht, eine europäische Debatte über die aufgezeigten Probleme einzuleiten und auf der Grundlage der Diskussionen spezifische politische Maßnahmen und Aktionen auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung die Länder in angemessener Weise an dem Meinungsbildungsprozeß über das Memorandum und die geplanten politischen Maßnahmen und Aktionen auf Gemeinschaftsebene beteiligt.

EG
K

14. Der Bundesrat behält sich vor, nach Abschluß des Meinungsbildungsprozesses erneut zu dem Memorandum Stellung zu nehmen.

B

15. Der Ausschuß für Arbeit und Soziales empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.